

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Arts (MA) Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin hat am 14.2.2014 diese Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen wird von der International Psychoanalytic University Berlin angeboten. Dieser Studiengang ist offen für Absolventinnen/Absolventen unterschiedlicher erster berufsqualifizierender Studiengänge. Er gewährleistet erstmals in Deutschland die Umsetzung der Kernziele eines Weiterbildungsstudienganges, der für die therapeutische Behandlung und Beratung psychotisch kranker Menschen und ihres Umfeldes auf hohem Niveau qualifiziert.

Die CUB, KHSB und UKE beraten und unterstützen die IPU bei der Realisierung des Studiengangs auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende mindestens einjährige berufspraktische und spezifische Erfahrung in der Therapie, Beratung oder Behandlung von Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten mit Psychosen von mehreren Stunden pro Woche.

§ 2

Zulassungsausschuss

Die IPU setzt einen Zulassungsausschuss ein, der sich aus zwei Hochschullehrern, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden der IPU, der in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist, zusammensetzt. Deren Amtszeit beträgt mindestens 2 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, wenn die Hochschulen nicht für Neubestellungen sorgen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Eignung für den Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen. Bei der Eignungsfeststellung sind die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen.
- (2) Der Zulassungsausschuss stellt die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von Auswahlgesprächen fest.
- (3) Die Auswahlgespräche werden gewöhnlich mit zwei Interviewern/Interviewerinnen, davon mindestens einem/einer Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin einer der kooperierenden Hochschulen, durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.

- (4) Über das jeweilige Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
- Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - Name der/des Hochschullehrerin/s und des Beisitzers/der Beisitzerin,
 - Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlgespräch,
 - kurze Zusammenfassung und Bewertung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung.
- Kriterien der Eignung sind:
- die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber,
 - die Motivation zu genau diesem Studiengang,
 - die Möglichkeit, ein berufsbegleitendes Studium zeitlich wie auch finanziell zu leisten.
- (5) Die Bewertung der Eignungskriterien erfolgt qualitativ durch den/die jeweiligen Hochschullehrer/in/nen. Dies wird entsprechend in der Niederschrift dokumentiert.
- (6) Über die endgültige Zulassung entscheidet die Hochschulleitung.

§4

Anrechnung bisheriger Studienleistungen und beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Der Zulassungsausschuss entscheidet auch über die Anrechnung von Kompetenzen, die ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin vor Aufnahme des Studiums erworben hat. Er legt hierzu ein Prüfungsverfahren fest, das die Anrechnung aufgrund vorgelegter Nachweise und/oder eine mündliche Prüfung (§5 ZO) einschließt (s. Anlage 1). Über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Bewerber, die durch Anrechnung spezifischer beruflich erworbener Kompetenzen und durch Anrechnung bisheriger Studienleistungen (z. B in Studiengängen der Medizin oder der Sozialen Arbeit), werden nach Prüfung der Vorleistungen (Anlage 1 des §4 der ZO) direkt zum Kernstudium zugelassen. Bewerber, deren Kompetenzen nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen sind, müssen sich einer Eingangsprüfung unterziehen.
- (2) Die Eingangsprüfung wird gewöhnlich mit zwei Interviewern/Interviewerinnen, davon mindestens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin einer der kooperierenden Hochschulen, durchgeführt. Sie ist nicht öffentlich und dauert in der Regel pro Modul 25 bis 35 Minuten.
- (3) Der/Die Bewerber/in erhält 28 Tage vor dem Prüfungstermin eine Themen- und Literaturliste, die den Inhalten des zu prüfenden Moduls des Grundlagenstudiums entspricht. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass Kompetenzen der Bewerber/innen aus ihren einschlägigen Berufserfahrungen Berücksichtigung finden.
- (4) Über die Eingangsprüfung ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
- Ort, Datum, Beginn und Ende,
 - Name der/des Hochschullehrerin/s und des Beisitzers/der Beisitzerin,
 - Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers an der Eingangsprüfung,
 - geprüfte Inhalte entsprechend den Inhalten der Module G1 – G3,
 - kurze Zusammenfassung und Bewertung nach folgenden Kriterien:
 - berufsgruppenspezifische Kenntnis der Modulinhalte,
 - berufsgruppenspezifischer Bezug der Inhalte zur Praxis,

- berufsgruppenspezifische Kenntnisse von Kooperations- und Koordinationsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und mögliche Therapie-, Behandlungs- und Versorgungskontexte,
- Einordnung von Fallbeispielen in die oben angegebenen Bezüge.

(5) Die Bewertung der Eingangsprüfung erfolgt qualitativ durch den/die jeweiligen Hochschul-lehrer/inn/en. Dies wird entsprechend in der Niederschrift dokumentiert.

(6) Über die endgültige Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 18.02.2014 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 01.03.2014 in Kraft.